



Marktgemeindeamt Offenhausen

Gemeindeplatz 1

4625 Offenhausen

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 94 Abs. 3 der OÖ. GemO 1990 i.d.g.F. wird folgende Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Offenhausen vom 18.06.2024 öffentlich kundgemacht:

Verordnung für die Mittagsaufsicht an öffentlichen Pflichtschulen

I. Betrieb der Mittagsaufsicht

Die Marktgemeinde Offenhausen betreibt eine öffentliche Kinderbetreuung zu Mittag an öffentlichen Pflichtschulen mit Sitz in Offenhausen.

II. Arbeitsjahr

1. Das Arbeitsjahr der Mittagsaufsicht beginnt jeweils mit Beginn des Schuljahres und endet mit Beginn des nächsten Arbeitsjahres. Die Mittagsaufsicht ist während der Ferienzeiten und nicht schulpflichtigen Tage zur Gänze geschlossen
2. Alle Ferienzeiten sowie nicht schulpflichtige Tage richten sich nach den Ferien der Pflichtschule in Offenhausen.
3. Die Mittagsaufsicht erfordert die Teilnahme/Anmeldung von mindestens fünf Kindern.

III. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten an schulpflichtigen Tagen der Mittagsaufsicht sind:

Montag bis Freitag jeweils von Unterrichtsende bis 13:30 Uhr

Die Kinder können, durch vorherige Abmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte/n, die Mittagsaufsicht jederzeit verlassen.

IV. Aufnahme in die Mittagsaufsicht

1. Die Mittagsaufsicht ist für Kinder im schulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.
2. Der Besuch der Mittagsaufsicht ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern.
3. Die Aufnahme in die Mittagsaufsicht erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte/n des Kindes bei der Marktgemeinde Offenhausen.

V. Pflichten der Erziehungsberechtigten

1. Die Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und der Leitung der Mittagsaufsicht zusammenzuarbeiten.
2. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Mittagsaufsicht körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig bekleidet besuchen und dass die Besuchszeit (Punkt III) eingehalten wird.
3. Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Mittagsaufsicht von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Mittagsaufsicht fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer die Mittagsaufsicht besuchender Kinder und des Personals der Mittagsaufsicht nicht mehr besteht.
4. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuches der Mittagsaufsicht ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
5. Die Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ihr Kind die Mittagsaufsicht regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert die Mittagsaufsicht zu besuchen, so haben die Eltern hievon die Leitung der Mittagsaufsicht ehestmöglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
6. Den Erziehungsberechtigten obliegt die Aufsicht über ihre Kinder außerhalb der Besuchszeit der Mittagsaufsicht. Für jene Kinder, die nach Ende der Mittagsaufsicht nicht alleine nach Hause gehen, ist darüber ist eine schriftliche Erklärung abzugeben.

VI. Aufsichtspflicht

Den Mitarbeitern(innen) sowie den übrigen mit der Aufsicht über die Kinder betrauten Personen obliegt neben den ihnen sonst zukommenden Aufgaben auch die Pflicht zur Aufsicht über die Kinder (Aufsichtspflicht). Die Aufsichtspflicht in der Mittagsaufsicht beginnt mit dem Einlass der Kinder in für die Räumlichkeit und endet entsprechend der Öffnungszeiten (siehe Punkt III).

VII. Elternbeitrag

Die Erziehungsberechtigten haben einen Elternbeitrag zu leisten. Die Höhe richtet sich nach einer vom Gemeinderat festgesetzten Tarifordnung.

VIII. An- und Abmeldung

1. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, den Austritt des Kindes aus der Mittagsaufsicht unverzüglich der Marktgemeinde Offenhausen schriftlich anzuzeigen, da sonst der Elternbeitrag weiter zu entrichten ist.
2. Die Abmeldung eines Kindes ist nur bis zum 15. eines Monats für das Folgemonat möglich.

IX. Widerruf der Aufnahme

Der Erhalter der Mittagsaufsicht kann die Aufnahme eines Kindes in die Mittagsaufsicht widerrufen, wenn

1. Die Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung ungeachtet einer vorangegangenen schriftlichen Mahnung nicht erfüllen oder
2. Nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird,
3. Der Besuch des angemeldeten Kindes nicht entsprechen der Anmeldung erfolgt.

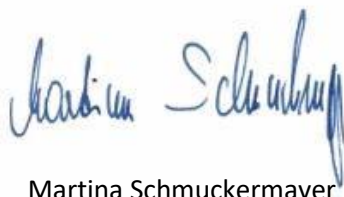
X. Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

1. Die Mitarbeiter(innen) stellen im Hinblick auf den Betrieb der Mittagsaufsicht einen regelmäßigen Austausch mit den Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellung einzubringen. Zu diesem Zweck lädt die Marktgemeinde Offenhausen spätestens unmittelbar nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
3. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens ein Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung einer Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.

XI. Gültigkeit

Die Verordnung für die Mittagsaufsicht an öffentlichen Pflichtschulen tritt mit 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung für die Mittagsaufsicht an öffentlichen Pflichtschulen vom 26.06.2023 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:



Martina Schmuckermayer